

An die Versicherten  
und Arbeitgeber  
der Luzerner Pensionskasse

Luzern, September 2020

## Information zur Änderung des LUPK-Reglements per 1. Januar 2021

Sehr geehrte Damen und Herren

Per 1. Januar 2021 tritt die vom Vorstand der LUPK beschlossene Änderung des LUPK-Reglements in Kraft. Anlass für diese Reglementsänderung ist die Reform der Ergänzungsleistungen (EL-Reform), die gemäss Bundesratsbeschluss per 1. Januar 2021 rechtsverbindlich wird. Die EL-Reform enthält auch neue Bestimmungen zur beruflichen Vorsorge. Die Änderung des LUPK-Reglements führt durch die Einführung der neuen Weiterversicherungsmöglichkeit zu einer Verbesserung der Situation von Versicherten ab Alter 58, deren Arbeitsverhältnis vom Arbeitgeber durch Kündigung, oder auf Initiative des Arbeitgebers in gegenseitigem Einvernehmen, aufgelöst wurde.

Gleichzeitig treten auch Leistungsverbesserungen für die Versicherten in Kraft. Diese umfassen eine Erhöhung des Todesfallkapitals, erleichterte Voraussetzungen für den Anspruch auf eine Partnerrente sowie die Möglichkeit, die Altersleistungen vollständig in Form einer Kapitalabfindung zu beziehen. Mit diesen Anpassungen will der Vorstand den gesellschaftlichen Veränderungen Rechnung tragen und die Attraktivität der LUPK und der ihr angeschlossenen Arbeitgeber erhöhen.

Die LUPK musste wegen der anhaltend tiefen Zinsen den technischen Zinssatz für die Bewertung der Rentenverpflichtungen in den Jahren 2018 bis 2020 schrittweise auf aktuell 1,75% senken. Dadurch nehmen aufgrund des nach wie vor zu hohen Umwandlungssatzes sowohl die Kosten für die Pensionierungsverluste als auch für die Risikoversicherung weiter zu. Für die Finanzierung der Verbesserung der Risikoleistungen und der steigenden Risikokosten wird der Risikobeitrag der Arbeitgeber um 0,2 Beitragsprozent erhöht.

Eine Senkung des Umwandlungssatzes steht zurzeit nicht zur Diskussion und soll erst auf den Zeitpunkt des Ablaufs der Phase der Ausgleichsgutschriften aus der Reglementsänderung 2019 geprüft werden. Die bestehende Rückstellung für den aktuell zu hohen Umwandlungssatz wird mit einem Arbeitgeberbeitrag von 0,5 Beitragsprozent zusätzlich erhöht. Dadurch können die Leistungseinbussen auf dem vorhandenen Altersguthaben bei der nächsten Umwandlungssatzsenkung abgedeckt werden. Dies ist auch im Interesse der Arbeitgeber; sie werden im Vergleich zur Reglementsänderung 2019 von entsprechenden Ausgleichsmassnahmen entlastet, da diese schon durch die Rückstellung vorfinanziert sind.

Die Höhe der Gesamtbeiträge der Arbeitgeber verändert sich nicht, da ab 1. Januar 2021 ihr Beitrag für die Finanzierung der AHV-Ersatzrente von 0,7 Beitragsprozent wegfällt.

Der Vorstand verzichtet auf eine Einberufung der Versammlung der Versicherten, weil die Reglementsänderung zu Leistungsverbesserungen führt und die Beiträge der Versicherten unverändert bleiben.

Weitere Informationen – auch zum neuen Meldeformular für Partnerschaften für aktiv Versicherte, das zu Lebzeiten und bis zum Rentenalter 65 eingereicht werden muss – finden Sie unter [www.lupk.ch/reglement-2021](http://www.lupk.ch/reglement-2021)

Wir beantworten Ihre Fragen gerne (Team Versicherung: Tel. 041 228 76 00) und danken Ihnen für Ihr Vertrauen.

Freundliche Grüsse

Luzerner Pensionskasse



Roland Haas  
Präsident



Reto Tarregghetta  
Geschäftsführer